



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 06.07.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.01.2023

Meldungsnummer: UV02-0000001989

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg

Gerichtlicher Entscheid gegen Berone GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Berone GmbH
CHE-477.007.269
Kästhalstrasse 390
5078 Effingen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Verfügung vom 4. Juli 2022

Der Gerichtspräsident entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Verfügt eine Gesellschaft nicht über alle vorgeschriebenen Organe, ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt oder hat sie kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz mehr, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zur Ergreifung der erforderlichen Massnahmen (Art. 939 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220] i.V.m. Art. 731b Abs. 1 OR). Das Gericht kann insbesondere der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist, das fehlende Organ ernennen oder die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen (Art. 731b Abs. 1 OR). Bei Mängeln in der Organisation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar (Art. 819 OR).

1.2.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2022 (Postaufgabe: 29. April 2022) zeigte das Handelsregisteramt des Kantons Aargau an, die betroffene Gesellschaft weise in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation Mängel auf.

1.3.

Die betroffene Gesellschaft liess sich innert der mit Verfügung vom 25. Mai 2022 angesetzten Frist nicht vernehmen.

2.

Das Bezirksgericht Laufenburg ist gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) örtlich zuständig, nachdem sich der Sitz der betroffenen Gesellschaft in Effingen befindet, die zum Bezirk Laufenburg gehört.

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 23. März 2010 (EG ZPO; SAR 221.200) ist sachlich das Gerichtspräsidium zuständig, nachdem gemäss Art. 250 lit. c ZPO das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt.

3.

Zu prüfen sind die geltend gemachten Mängel beim Rechtsdomizil.

3.1.

Jede Gesellschaft hat einen Sitz zu bezeichnen. Dieser wird zusammen mit dem Rechtsdomizil in das Handelsregister eingetragen (Art. 117 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV, SR 221.411]). Als Rechtsdomizil gilt die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann. Anzugeben sind u.a. Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen (Art. 2 lit. c HRegV).

3.2.

Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass die betroffene Gesellschaft ihr Domizil eingebüsst hat. Sie hat damit kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz mehr, womit ein Mangel in der Organisation der Gesellschaft im Sinne von Art. 731b Abs. 1 OR besteht.

3.3.

Die betroffene Gesellschaft ist folglich zu verpflichten, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und dies dem Gericht nachzuweisen. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands hat durch die Eintragung eines Rechtsdomizils zu erfolgen. Wird der beanstandete Mangel innert Frist nicht behoben, wird die Auflösung und Liquidation der Betroffenen nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1.

Die betroffene Gesellschaft hat **innert einer Frist von 30 Tagen** seit Zustellung dieser Verfügung den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und dies dem Gericht durch einen aktuellen Handelsregisterauszug nachzuweisen.

2.

Bleibt die betroffene Gesellschaft innerhalb der ihr angesetzten Frist säumig und wird auch der Kostenvorschuss nicht bezahlt, ordnet das Gericht die Auflösung und Liquidation der betroffenen Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs an.

Geschäftsnummer: SZ.2022.20

Entscheiddatum: 04.07.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Präsidium des Zivilgerichts

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.08.2022

ab Publikationsdatum

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Laufenburg,
Gerichtsgasse 85,
5080 Laufenburg